Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 20/1
zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut (AFB) mit Festlegung eines Sperrbezirkes

im Kreis Pinneberg

vom 14.04.2020

Am 09.04.2020 ist in einem Bienenbestand in der Stadt Tornesch im Kreis Pinneberg der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 165 und 166 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz -LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 234, 534) in Verbindung mit den §§ 5, 6, 24 und 37 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) und der §§ 10 Abs. 1, 11 und 5b der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738) in Verbindung mit den Ausführungshinweisen zur Bienenseuchen-Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 08.08.2016 (GL-Nr. 7824.8) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen werden zum Schutz gegen die Seuchenverbreitung nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Der Kreis Pinneberg hat um den befallenen Bienenbestand das Gebiet mit einem Radius von mindestens einem Kilometer (1.000 Metern) als **Sperrbezirk** festgelegt.

Dieser Sperrbezirk mit Zentrum im Esinger Moor in der Stadt Tornesch im Bereich westlich der Straße Tüdjenmoor und südlich des Grenzweges zur Gemeinde Klein Nordende umschließt folgendes Gebiet:

Im Bereich der **Stadt Tornesch** im Südwesten an der Bahnline Hamburg-Altona – Kiel Hbf. in der Straße Liether Damm beginnend östlich entlang der Straße bis zur Kreuzung Koppeldamm/Heimstättenstraße, der Heimstättenstraße nach Süden folgend bis zum Neuendeicher Weg, diesem nach Osten folgend bis zum Kanaldamm, nach Norden entlang des Kanaldamms bis zum Prisdorfer Moordamm, diesem folgend bis östlich des Gewässers am Voßberg, nach Norden bis zur Gemeindegrenze zur **Gemeinde Seeth-Ekholt**. Von Seeth-Ekholt weiter in Richtung Norden am Waldgebiet entlang bis zur BAB 23, dieser nach Norden folgend bis zu Grot Langenhorst (Flurbezeichnung) von dort nach Westen bis zur Gemeindegrenze zur Gemeinde **Klein Nordende** weiter bis zur Kreuzung Moschauer Damm/Grönendamm, dem Grönendamm folgend bis zum Weg In Schwartenmoor, diesem folgend bis zum Ende des Flüschenkoppel Damms an der Kreuzung zum Achterwischdamm, diesem folgend bis zur Kreuzung Wischdamm, dieser Straße folgend bis zur Aufzweigung, dem nach Süden verlaufenden Weg folgend, über die Straße Liether Moor entlang des Weges (Flurbzeichnung Achtern Ollerloh) bis zur Bahnlinie Hamburg-Altona – Kiel Hbf., dieser nach Süden folgend bis zur Straße Liether Damm auf dem Gebiet der Stadt Tornesch.

Die beschriebene Gebietskulisse ist der im Anhang 1 beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

<u>Für den Sperrbezirk gelten folgende Regelungen:</u>

1. Die Besitzer von Bienenvölker im Sperrbezirk haben unverzüglich die Haltung ihrer Bienen unter Angabe der Zahl der Völker und der Standorte der Bienenstände bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg umgehend schriftlich (Adresse s. unten), per Fax (04121/ 4502-92324) oder E-Mail (vetamt@kreis-pinneberg.de) anzuzeigen.

2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen.

   Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.

3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker und Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift des Punktes Nr. 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen oder deren Vertreter sind gemäß § 4 BienSeuchV verpflichtet, die zur Durchführung der unter Nr. 2 genannten Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten.

Von den vorgenannten Bestimmungen können von der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Pinneberg für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtervorräte Ausnahmen zugelassen werden, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk werden nach Maßgabe des § 12 BienSeuchV aufgehoben, wenn die Untersuchungen aller Bienenvölker im Sperrbezirk mit negativen Ergebnissen abgeschlossen und die Amerikanische Faulbrut im Bienenbestand nach § 12 Abs. 2 BienSeuchV erloschen ist.

Auf eine vorherige Anhörung der betreffenden Bienenhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Für die Allgemeinverfügung wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Am 09.04.2020 wurde die Amerikanische Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in der Stadt Tornesch im Kreis Pinneberg amtlich festgestellt. In den am 30.03.2020 entnommenen Futterkranzproben wurde in mehreren Bienenvölkern des Bienenstandes durch das Landeslabor Schleswig-Holstein der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, das sporenbildende Bakterium Paenibacillus larvae, nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um einen hohen Sporengehalt der Kategorie II. Das bedeutet, dass die Völker bereits an Amerikanischer Faulbrut erkrankt sind und mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits klinische Symptome aufweisen.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und die dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 4 TierGesG in Verbindung mit § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen (TierSeuchAnzV) vom 19. Juli 2011 (BGBl. I. S. 1404) in der zurzeit geltenden Fassung.

Der Erreger Paenibacillus larvae ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120°C) sind und nahezu unbegrenzt haltbar und infektiös bleiben. Die Faulbrutsporen werden hauptsächlich über räubernde Bienen oder kontaminierte Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter verbreitet. Die Sporen gelangen z.B. über kontaminierten Honig oder kontaminierte Waben in gesunde Bienenvölker. Damit die Krankheit zum Ausbruch kommt, ist in der Regel eine relativ große Sporenmenge nötig. Die Sporen werden durch Körperkontakt und Futteraustausch im Bienenvolk verteilt. Der in die Waben eingelagerte Honig wird mit Sporen kontaminiert. Bienen, welche die Brut versorgen, kontaminieren das Larvenfutter. Die Larven nehmen die Sporen mit dem Futter oral auf. Im Larvendarm keimen die Sporen aus und vermehren sich als Stäbchen (aktive Form). Wenige Stunden alte Larven können bereits von einer sehr geringen Anzahl Sporen infiziert werden. Bleibt die Infektion unerkannt, verbleiben die infizierten Larven im Volk und in ihnen entstehen massenhaft neue Sporen. Die Larve wird entweder vor oder nach der Verdeckelung der Brutzelle von den Faulbrutbakterien abgetötet. Stirbt die Brut vor der Verdeckelung, wird diese

häufig von den Bienen entfernt. Stirbt die Brut erst nach der Verdeckelung, sackt der Zelldeckel ein, wird löchrig und verfärbt sich langsam dunkel. Die Streichholzprobe fällt in diesem Stadium positiv aus: nach Entfernen des Zelldeckels wird ein Streichholz in den hell- bis dunkelbraunen, zersetzten Zellinhalt eingetaucht. Beim Herausziehen des Streichholzes wird eine fadenziehende Masse unterschiedlicher Konsistenz sichtbar. Hiermit besteht ein eindeutiger, anzeigepflichtiger Verdacht auf das Vorliegen der Amerikanischen Faulbrut. Nach vollständiger Zersetzung der Larve durch die Bakterien bilden diese die widerstandsfähigen Sporen. Die eingetrocknete Masse wird als Faulbrutschorf bezeichnet, der fest in der Brutzelle haftet und Milliarden von Sporen enthält. Durch das Putzverhalten der Bienen werden beim Entfernen der zersetzten Brut und des Schorfes die Sporen weiter verteilt. Die Sporen haften am Bienenkörper. Sporen, die in den Verdauungstrakt der adulten Bienen gelangen, werden außerhalb des Bienenstocks abgekotet, während die übrigen Sporen im Stock verteilt werden. Durch die potenzielle Weiterverbreitung kann es auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen kommen. Wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren.
Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist - soweit möglich - mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern.
Gemäß § 1 Abs. 3 AG TierGesG bin ich als Veterinäraufsicht des Kreises Pinneberg die zuständige Behörde für die Kontrolle und Überwachung der tierseuchenrechtlich relevanten Vorschriften. Laut § 24 Abs. 1 TierGesG obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der aufgrund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.
Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind (§ 24 Abs. 3 TierGesG).

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenbestand amtlich festgestellt, habe ich nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 BienSeuchV als zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den betroffenen Bienenstand zum Sperrbezirk (§ 10 BienSeuchV) zu erklären.
Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt. Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzeswiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden.
§ 1a BienSeuchV besagt, dass derjenige, der Bienen halten will, dies spätestens bei Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe der Anzahl der Bienenvölker und ihres Standortes anzuzeigen hat. Nach § 5b der BienSeuchV kann die zuständige Behörde anordnen, dass in einem Sperrbezirk die Besitzer von Bienenvölkern diese unter Angabe der Bienenstände anzuzeigen haben Für eine effektive Seuchenbekämpfung ist die Erfassung sämtlicher Bienenhalter im Kreis Pinneberg unerlässlich. Klinische und bakteriologische Untersuchungen von Bienenhaltern im Sperrbezirk sind erforderlich, um eine weitere Ausbreitung der Seuche zu verhindern bzw. rechtzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen zu können. Hier gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1 der BienSeuchV. Dies wird risikoorientiert durchgeführt in Bezug auf § 11 Abs. 3 der BienSeuchV.
Bewegliche Bienenstände können, wenn sie infiziert sind, die Seuche weiterverbreiten. Bis zum Abschluss der Untersuchungen/Aufhebung der Schutzmaßnahmen verbleiben die Stände nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 BienSeuchV daher an Ort und Stelle. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, die sich in oder am Bienenstand befinden, können als Überträger des Erregers fungieren und damit zu einer weiteren Verbreitung der Seuche führen. Sie dürfen daher nicht von ihren Standorten entfernt werden. Bei der Verarbeitung wird das Ausgangsmaterial solchen Behandlungen und Temperaturen ausgesetzt, dass eine Infektion nicht mehr möglich ist. Daher ist dies als Ausnahme in bestimmten Spezialbetrieben gestattet.
Über die Verfütterung von infiziertem Honig ist die Ansteckung mit Faulbrut möglich. Honig, der nicht verfüttert wird, ist daher nicht reglementiert. Grundlage hierfür ist § 11 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 1 und 2 BienSeuchV.
Bienenvölker und Bienen dürfen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BienSeuchV nicht in den Sperrbezirk verbracht werden. Durch diese Bestimmung soll eine Ansteckung weiterer Völker und damit eine Seuchenausbreitung verhindert werden.

.

Begründung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßnahmen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet worden.
Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Dies würde eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist, eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen. Es liegt hingegen im öffentlichen Interesse, dass die festgestellte Tierseuche innerhalb angemessener Fristen wirksam bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Verwaltungsrechtsverfahrens.
Die Amerikanische Faulbrut ist eine ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche, die bei Bienen durch Bakterien ausgelöst wird. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfängliche Tiere im Umfeld eines Ausbruchsherdes dar. Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann u.a. durch direkten Tierkontakt fremder Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen. Zusätzlich ist die Seuche durch kontaminierte Gegenstände wie Waben und andere in der Imkerei genutzte Gerätschaften bzw. sporenhaltigen Importhonig übertragbar.
Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden. Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich eingedämmt bzw. unterbunden wird.
Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderes Mittel, das Ziel eine ordnungsgemäße Tierseuchenprophylaxe und –bekämpfung umzusetzen zu erreichen, ist nicht ersichtlich, sodass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Die Behörde muss ggf. auch vor Beendigung eines etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahrens in der Lage sein, die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und Seuchenhygiene notwendigen Maßnahmen durchzusetzen. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen der Bienenhalter bzw. Einzelnen zu sehen, da die Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut mit wirtschaftlichen Folgen verbunden ist. Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Bienenhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

Hinweise

Die weiteren Rechtsfolgen der Allgemeinverfügung ergeben sich unmittelbar aus der Bienenseuchen-Verordnung.

Zur schnelleren Erfassung der Seuchenausbreitung im Sperrbezirk bedient sich der Kreis Pinneberg entsprechend der Ausführungshinweise zur Bienenseuchen-Verordnung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 08. August 2016 der Unterstützung durch Kreisobleute für Bienengesundheit und Bienensachverständige, die im Auftrag der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises die Bienenstände untersuchen und Probenmaterial (Wabenstücke mit Brut bzw. Brutresten) sowie Futterkranzproben entnehmen und an eine amtliche Untersuchungsstelle einsenden dürfen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a TierGesG in Verbindung mit § 26 BienSeuchV handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die oben genannten Maßnahmen und Bestimmungen nicht beachtet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Kreis Pinneberg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Die Anschrift lautet: Kreis Pinneberg, - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: vetamt@kreis-pinneberg.de

- Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: info@kreis-pinneberg.de-mail.de

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, erforderlich.

Elmshorn, den 14.04.2020

Kreis Pinneberg
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn Dr. Jens Meyer, Amtstierarzt
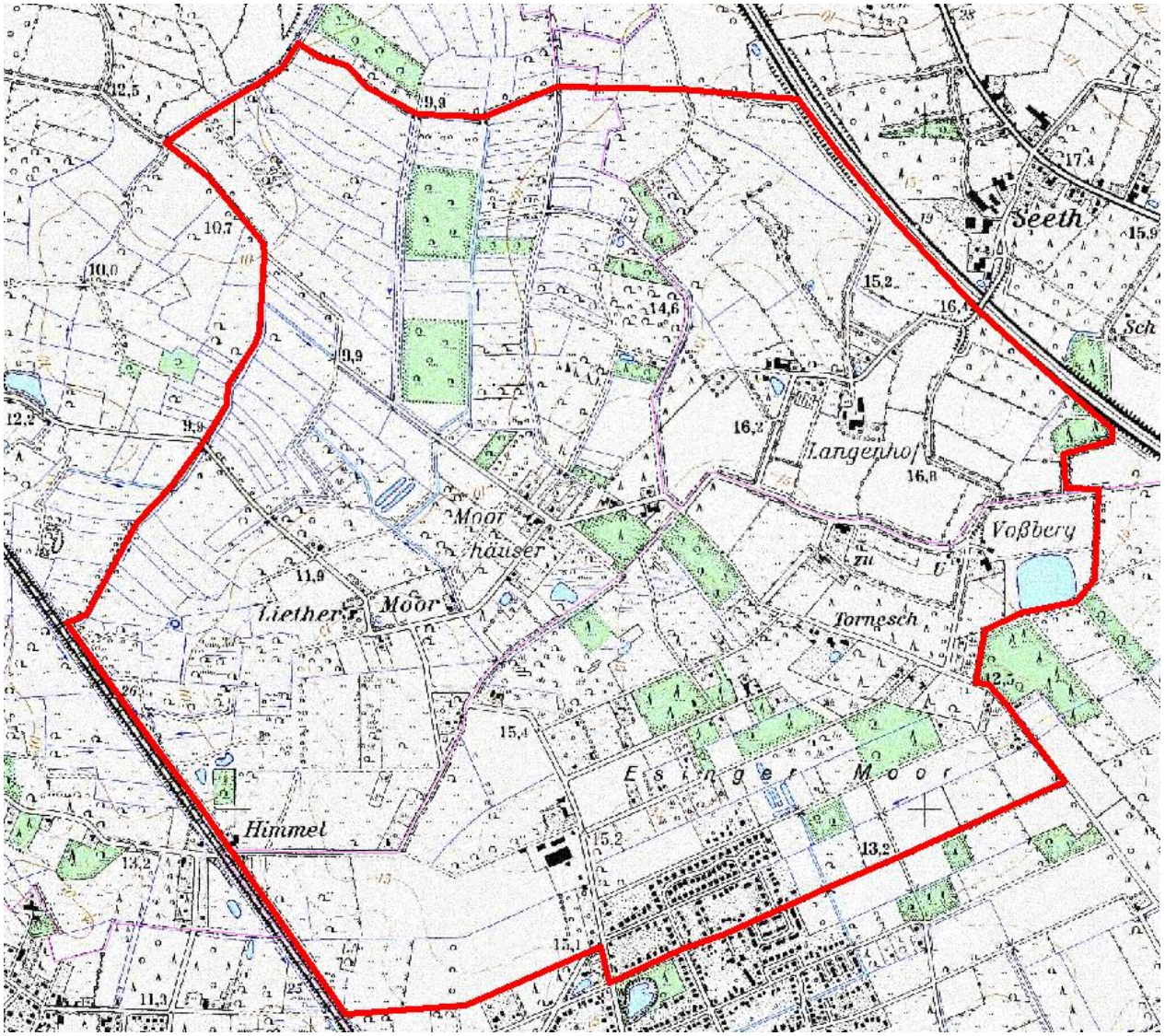
Anlage 1 Kartenausschnitt Sperrbezirk: